

indem gebraucht zur Bezeichnung der Bischöfe und der Äbte, wie aus dem Inhalt der Titel *De excessibus praelatorum et subditorum* (X, 5, 31, in VI 5, 6 und Clem. 5, 6), dann *De his, quas sunt a praelato sine consensu capituli* (X 3, 10) und *De supplenda negligentia Praelatorum* (X 1, 10, in VI 1, 8 und Clem. 1, 5) und verschiedenen anderen Stellen (c. 41, X 1, 6: *Statuimus, ut ultra tres menses cathedralis ecclesia vel regularis praelato non vacet, und c. 44 ib.)* zur Genüge erhellt. Jedoch werden schon in einem Beschlusse des Concils von Aims vom Jahre 1148 (enthalten in c. 2, X 2, 1) neben den *episcopi, abbates, archiepiscopi* auch *alii ecclesiarum praelati* erwähnt. Ebenso ergibt sich aus der *Decretale Innocenz' III. Per tuas nobis* (c. 7, X 1, 33) vom Jahre 1206 an den Bischof von Florenz, daß selbst *Subdiacone* (hier *Ecclesiae Romanae*) in einer fremden Diöcese eine Prälatur (*praelationem assequuntur*) erwerben könnten, dadurch aber etwa unter dem Vorwande, sie seien vom Papste geweiht, der Pflicht des Gehorsams gegen den zuständigen Diöcesanbischof sich nicht entziehen dürften. Nicht minder steht urkundlich fest, daß zu Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts auch in Deutschland (1186 und 1204) die Inhaber gewisser Kirchenämter an Domstiften (wie Propst und Dechant in Münster und Speier, in Münster sogar der Cantor und Custos) den übrigen Canonikern als Präläten gegenübergestellt werden (vgl. Hinschius I, 387). Die Prälatur an der römischen Curie als Mittelglied zwischen dem Cardinalscollegium und dem Subalternpersonal tritt erst dann als eine eigene Kategorie von Beamten markanter und unter diesem Namen hervor, als die Entwicklung des Cardinalscollegiums infolge der Papstwahl-Decrete Nicolaus' II. (1059) und Alexanders III. (auf dem dritten Lateranconcil 1179) zu einem gewissen Abschluß gebiethen war, und dasselbe von da an als oberstes Regierungscollegium für die Gesamtkirche deren Oberhaupt zur Seite stand (vgl. d. Art. Cardinal). Seit dem 14. Jahrhundert werden daher als Cleriker, welche den Papst umgeben und insbesondere bei gottesdienstlichen Handlungen ihm zur Seite stehen, neben und in unmittelbarer Verbindung mit den Cardinälen erwähnt die *praelati, praelati curiae, praelati domus* (die Belegstellen aus dem *Ordo Romanus* s. bei Hinschius I, 386, Ann. 9. 10. 11, z. B. *Ordo Rom. XIV, c. 92: ... sedens in faldistorio recipit ad reverentiam cardinales et praelatos nondum paratos, licet quandoque parati* [mit den kirchlichen Gewändern bekleidet] *ad reverentiam veniant*).

3. Die römische Prälatur, wie sie zur Zeit besteht, ist eine Vor- und Pflanzschule für das Cardinalat. Die wichtigsten Geschäfte gehen durch die Hände dieser Beamten, welche sie entweder im häuslichen oder speciellen Auftrage des Papstes, sei es allein oder zu Collegialbehörden vereinigt, sei

es selbständig oder die Cardinäle (besonders in den Congregationen; s. d. Art. III, 932 ff.) unterstützend, zum Wohle der Kirche besorgen. Die Päpste haben daher mit Recht der Regelung der Verhältnisse dieser Beamtenklasse wiederholt ihre Aufmerksamkeit zugewendet, wie die Constitutionen Pauls III. *Cum sicut*, Julius' III. *Romanorum*, Pauls V. *In maximis*, Gregors XV. *Circumspectu* und Alexanders VII. *In sublimi* und *Inter ceteras* beweisen. Wer die von der letzt-erwähnten Constitution vom 16. Juni 1659 festgesetzten Bedingungen der Zulassung zur Prälatur der Curie (s. dieselben bei Bangan 52; bei Hinschius I, 388) erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf die Verleihung derselben (daher *praelatura di giustizia*); wer aber, abgesehen von einem oder dem andern dieser Erfordernisse, vom Papste zugelassen wird, hat eine *praelatura di grazia*. Solche *praelaturae gratiae* sind insbesondere die hervorragenden Bischöfen oder verdienstvollen Geistlichen außer Rom zuerkannten Würden eines *solio Pontificio* assistirenden Bischofs, eines Hausprälaten, eines *referendarii utriusque signaturae* oder auch eines Protonotars, eines Ehrenkammerers oder Kaplans Sr. Heiligkeit. Um den Eintritt in die Prälatur, welcher dem allein stehenden Cleriker durch die ziemlich weit gehenden Anforderungen der erwähnten Constitutionen (so hinsichtlich des Vermögens und eines fünfjährigen Rechtsstudiums nebst zweijähriger Praxis bei einem geistlichen Gerichte) sehr erschwert wurde, etwas zu erleichtern, wurde als Pflanzschule für dieselbe von Papst Clemens XI. die *Accademia ecclesiastica* gegründet, eine Anstalt, welche sich der liebenden Vorfürge vieler Päpste, wie Bius' VI., Leo's XII. und insbesondere Bius' IX. erfreute (s. d. Art. Collegien III, 623). Besterer Papst beschränkte auch in etwas die Privilegien *protonotariorum ad instar* durch die Constitution *Apost. Sedis Officium* vom 29. August 1872. Eine Aufzählung der Präläten der Curie, sowohl der Präläten-Collegien wie der einzelnen Prälätenwürden, findet man in den citirten Werken von Bangan 54 ff., Phillips VI, 297 ff. und Hinschius I, 388—391. Die verschiedenen Klassen der römischen Präläten sammt den Namen der zeitigen Inhaber der Würden gibt die jährliche Ausgabe der *Gerarchia cattolica* im zweiten Theile als *Famiglia della Santità di Nostro Signore*. (Vgl. die *Commentare der Canonisten* zu den *Decretalen*, z. B. Fagnani, *Jus can. sive Comment. in Decret. P. 1, l. 3 cap. „Ad haec“ de praebendis*, n. 20; Reiffenstuel, *Jus can. l. 3, tit. 5, § 2, num. 33*, dann insbesondere die Monographien von Barbosa, *De canonicis et dignit.*, Lugd. 1640, c. 4. 5; Mosconi, *De majest. militiae ecclesiasticae*, Venet. 1602; Tamburini, *De jure abbatum et aliorum praelatorum tam regularium quam saecularium episcopis inferiorum*, Lugd. 1640, 3 voll.; Da Ponte, *Specchio del vescovo e del pre-*